



Stadt Bad König

Vorlagentyp	Fraktionsantrag
Vorlagennummer	AT-10/2026
Aktenzeichen	
Datum	14.06.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	Status
Stadtverordnetenversammlung	18.06.2026	Vorberatend	öffentlich

Betreff:

**Änderungsantrag der SPD-Fraktion zum Fraktionsantrag der ZBK (AT-7/2026):
Kurbeitragssatzung und Entwicklung eines touristischen Konzeptes für die Stadtteile**

Sachdarstellung:

Die Stadt Bad König profitiert seit vielen Jahren von ihrem Status als Heilbad. Die hiermit verbundenen touristischen Angebote und Einrichtungen stellen einen wichtigen Standortfaktor dar und tragen wesentlich zur Attraktivität unserer Stadt bei. Gleichzeitig haben sich die rechtlichen Rahmenbedingungen in den vergangenen Jahren verändert.

Bereits im Jahr 2024 haben sich die städtischen Gremien mit einer Überarbeitung der Kurbeitragssatzung befasst. Dabei sollten unter anderem die Beitragshöhen angepasst sowie die zwischenzeitlich erweiterten gesetzlichen Möglichkeiten zur Heranziehung weiterer Personengruppen berücksichtigt werden. Die vorgesehene Satzungsänderung konnte jedoch nicht in Kraft treten, da im Zuge der Überarbeitung auch Änderungen am räumlichen Geltungsbereich vorgenommen wurden, die rechtlich nicht anerkannt wurden. Vor diesem Hintergrund erscheint es sinnvoll, die begonnenen Arbeiten zunächst abzuschließen und eine rechtssichere Neufassung der Kurbeitragssatzung für die Kernstadt vorzulegen.

Im Zuge der Beratungen zur Kurbeitragssatzung fand bereits im Jahr 2024 ein Austausch mit Vertretern der Beherbergungsbetriebe statt. Dabei wurde deutlich, dass die grundsätzliche Bereitschaft zur Mitwirkung an einer touristischen Finanzierung vorhanden ist. Gleichzeitig wurde jedoch die Erwartung geäußert, dass die eingenommenen Mittel nachvollziehbar zur Verbesserung der touristischen Infrastruktur und zur Stärkung des Tourismusstandortes eingesetzt werden. Die Akzeptanz zusätzlicher Beiträge setzt daher voraus, dass konkrete Entwicklungsziele und Maßnahmen erkennbar sind.

Darüber hinaus sieht die SPD-Fraktion in den Stadtteilen ein touristisches Entwicklungspotenzial, das stärker genutzt werden sollte. Die Anerkennung von Stadtteilen als Tourismusort kann hierbei langfristig ein geeignetes Instrument sein. Voraussetzung hierfür ist jedoch zunächst die Entwicklung eines tragfähigen touristischen Gesamtkonzeptes, das gemeinsam mit den Ortsbeiräten, Vereinen, touristischen Leistungsträgern und weiteren Beteiligten erarbeitet wird.

Bislang liegt keine umfassende Untersuchung vor, inwieweit die einzelnen Stadtteile die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Tourismusort bereits erfüllen. Zu bewerten sind hierbei insbesondere die vorhandene touristische Infrastruktur, die touristischen Angebote, die Aufenthaltsqualität sowie weitere Anforderungen, die mit einer staatlichen Anerkennung verbunden sind. Hierzu können beispielsweise Informationsangebote für Gäste, öffentliche Einrichtungen, touristische Serviceangebote, die Besucherlenkung sowie die touristische Vermarktung zählen.

Im Rahmen des Tourismusentwicklungskonzeptes sollen daher die touristischen Stärken der einzelnen Stadtteile erfasst, vorhandene Defizite identifiziert und konkrete Entwicklungsziele formuliert werden. Gleichzeitig sollen die Ortsbildprägenden Besonderheiten, kulturellen Angebote, Natur- und Freizeitangebote sowie weitere touristische Potenziale herausgearbeitet werden. Erst auf dieser Grundlage kann beurteilt werden, für welche Stadtteile eine Anerkennung als Tourismusort sinnvoll und realistisch ist und welche Maßnahmen hierfür gegebenenfalls noch erforderlich sind.

Finanzielle Auswirkungen:

	Betrag in Euro	Produkt-nummer	Kosten-stellen-nummer	Sach-konto-num-mer	Investitions-nummer	Haushaltsjahr 2023
Keine (x)						
Einnahmen ()						
Ausgaben ()						
Bei Ausgaben: Die Mittel stehen () zur Verfügung () nicht zur Verfügung () teilweise zur Verfügung mit Euro						Deckungsvorschlag, wenn Mittel nicht oder nur teilweise zur Verfügung stehen:

Beschlussvorschlag:

1. Der Magistrat wird beauftragt, die bereits im Jahr 2024 begonnene Überarbeitung der Kurbeitragssatzung aufzugreifen und den städtischen Gremien eine rechtssichere Neufassung vorzulegen. Hierbei sind insbesondere die zwischenzeitlich erweiterten gesetzlichen Möglichkeiten zur Heranziehung weiterer beitragspflichtiger Personengruppen sowie die Ergebnisse der bisherigen Beratungen und Beteiligungsverfahren zu berücksichtigen. Nicht rechtskonforme Regelungen zum räumlichen Geltungsbereich sind entsprechend anzupassen.
2. Der Magistrat wird beauftragt, gemeinsam mit den Ortsbeiräten, touristischen Leistungsträgern, Vereinen sowie weiteren relevanten Akteuren ein Tourismusedwicklungskonzept für die Stadtteile zu erarbeiten.
3. Im Rahmen dieses Konzeptes sind die touristischen Potenziale, bestehenden Angebote, infrastrukturellen Voraussetzungen sowie mögliche Entwicklungsmaßnahmen für die einzelnen Stadtteile darzustellen.
4. Auf Grundlage des Tourismusedwicklungskonzeptes prüft der Magistrat, für welche Stadtteile die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Tourismusort vorliegen oder durch geeignete Maßnahmen geschaffen werden können.
5. Nach Abschluss dieser Prüfungen berichtet der Magistrat den städtischen Gremien und legt gegebenenfalls Vorschläge für das weitere Verfahren einschließlich möglicher Anerkennungsverfahren sowie geeigneter Finanzierungsinstrumente vor.